

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 164

ausgegeben am 30. Juni 2008

---

## Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen

Abgeschlossen in Mauren am 21. April 2008

Inkrafttreten: 1. Mai 2008

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, die Österreichische Bundesregierung und der Schweizerische Bundesrat haben, gestützt auf Art. 1 Abs. 3 Bst. a des Abkommens vom 2. September 1963 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft und über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt sowie das Protokoll vom 2. September 1963 betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein,

- zur Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (in der Folge "Vertragsstaaten") sowie
- mit dem Ziel, die Grenzabfertigung an der gemeinsamen Staatsgrenze zu beschleunigen und zu vereinfachen

Folgendes vereinbart:

## Art. 1

*Grundsatz und Zweck*

1) Die Vertragsstaaten kommen überein, an der österreichisch-lichtensteinischen Staatsgrenze im Interesse einer beschleunigten Grenzabfertigung nebeneinander liegende Grenzabfertigungsstellen mit dem Ziel zu schaffen, dass die am internationalen Personen- und Kraftwagenverkehr Beteiligten zur Kontrolle nur einmal anhalten müssen.

2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zwischen allen an der Grenzabfertigung beteiligten Behörden eine enge Zusammenarbeit gepflogen wird sowie innerhalb der in den Art. 2 bis 5 definierten Zonen sämtliche Massnahmen zu einer zügigen Grenzabfertigung ergriffen und bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

3) Die Bediensteten der Vertragsstaaten an den nebeneinander liegenden Grenzabfertigungsstellen unterstützen sich bei der Kontrolle des Grenzverkehrs gegenseitig, um die Kontrolle des Grenzverkehrs zu erleichtern und den Übertritt von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze zu vereinfachen.

4) Die Bediensteten der Vertragsstaaten sind zur gegenseitigen Unterstützung im alltäglichen Dienstbetrieb, insbesondere für den Fall der Bedrohung oder der Gefährdung des Lebens diensthabender Organe, anwesender Parteien oder unbeteiligter Dritter berechtigt, auch in von ihnen üblicherweise allein benützten Anlagen, Gebäuden und Teilen davon sich gegenseitig Beistand zu leisten.

## Art. 2

*Grenzübergangsstelle Nofels - Ruggell*

1) An der Grenzübergangsstelle Nofels - Ruggell werden auf liechtensteinischem Gebiet nebeneinander liegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

2) Die österreichische Grenzabfertigungsstelle ist gemäss Art. 4 Abs. 1 des Abkommens vom 2. September 1963 der Gemeinde Feldkirch zugeordnet.

- 3) Die Zone für die Grenzabfertigung umfasst
- a) die von den Bediensteten der beteiligten Staaten gemeinschaftlich benützten Anlagen, und zwar
    - einen Abschnitt der Noflerstrasse von 115 Metern Länge, gemessen von der Staatsgrenze auf der Brücke über den Hasabach in Richtung Ruggell,
    - je einen zwei Meter breiten, die beiden Zollgebäude umgebenden, Grundstückstreifen,
    - die im Bereich der Abfertigungsgebäude errichteten Parkplätze;
  - b) das den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassene, südöstlich der Noflerstrasse gelegene, Abfertigungsgebäude.

### Art. 3

#### *Grenzübergangsstelle Nofels-Fresch-Schellenberg*

1) An der Grenzübergangsstelle Nofels-Fresch-Schellenberg werden auf liechtensteinischem und österreichischem Gebiet nebeneinander liegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

- 2) Die Zone für die Grenzabfertigung umfasst
- a) für die österreichischen Bediensteten, die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassenen Räume und Anlagen, und zwar
    - das Abfertigungsgebäude,
    - die gesamte ehemalige Zollstrasse bis zur Landesgrenze; westliche Begrenzung: Postautokreuzplatz und Parkplätze unterhalb des Restaurants Löwen (Haus Nr. 5) im Hinteren Schellenberg Gebiet "Winkel",
    - die im Bereich des Zollgebäudes errichteten Abstellplätze und Parkplätze;
  - b) für die schweizerischen und liechtensteinischen Bediensteten, die von den Bediensteten der beteiligten Staaten gemeinschaftlich oder alleine benützten Anlagen, und zwar
    - einen Abschnitt der Gemeindestrasse Feldkirch - Oberfresch, in einer Länge von 26 Metern und Breite von 4 Metern, beginnend von der österreichischen Staatsgrenze in Richtung Feldkirch - Nofels,
    - das Abfertigungsgebäude und die in diesem Bereich errichteten Parkplätze.

## Art. 4

*Grenzübergangsstelle Tosters - Mauren*

1) An der Grenzübergangsstelle Tosters - Mauren werden auf österreichischem Gebiet nebeneinander liegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

2) Die liechtensteinische Grenzabfertigungsstelle ist gemäss Art. 4 Abs. 1 des Abkommens vom 2. September 1963 der Gemeinde Mauren zugeordnet.

3) Die Zone für die Grenzabfertigung umfasst

- a) die von den Bediensteten der beteiligten Staaten gemeinschaftlich benutzten Anlagen und Räume und zwar
  - einen Abschnitt der Landesstrasse L 61 von der Staatsgrenze bis zum gemeinsam genutzten Abfertigungsgebäude einschliesslich des Amtsplatzes,
  - die im Bereich des Abfertigungsgebäudes errichteten Parkplätze,
  - den Revisionsraum sowie die Sozial- und Sanitärräume;
- b) die den schweizerischen und liechtensteinischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassen und auf der südwestlichen Haus-hälfte gelegenen Büroräume.

## Art. 5

*Grenzübergangsstelle Tisis - Schaanwald*

1) An der Grenzübergangsstelle Tisis - Schaanwald werden auf liechtensteinischem und österreichischem Gebiet nebeneinander liegende Grenzabfertigungsstellen errichtet.

2) Die Zone für die Grenzabfertigung umfasst

- a) für die österreichischen Bediensteten
  - die im Abfertigungsgebäude den österreichischen Bediensteten zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Benutzung überlassen Räume,
  - den das schweizerische Zollgebäude umgebenden Amtsplatz für den Güterverkehr einschliesslich der für die Abfertigung von Reisenden vorhandenen Räume und Flächen,
  - den Abschnitt der Strasse Nr. 234 von der Staatsgrenze bis zur Abzweigung Heiligwies;

- b) für die schweizerischen und liechtensteinischen Bediensteten
- die im Abfertigungsgebäude von den Bediensteten der beteiligten Staaten gemeinschaftlich oder alleine benutzten Räume,
  - die Überdachung (Abfertigungsinsel) GP Nr. 485,
  - den Abschnitt der Liechtensteinerstrasse L191 von der Staatsgrenze Höhe km 3.23 bis zum Ende des LKW-Parkplatzes bei Höhe km 3.10; zudem die in diesem Bereich befindlichen und angrenzenden Parkplätze und Kontrollflächen neben dem Zollamtsgebäude (GP Nr. 242) und dem Gebäude (Container - GP Nr. 484) nordseitig der Abfertigungsinsel-Überdachung.

## Art. 6

### *Inkrafttreten und Kündigung*

1) Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des ersten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Unterzeichnung vorgenommen wurde, in Kraft.

2) Die Vereinbarung wird von den Vertragsstaaten auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragsstaaten jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Vereinbarung tritt am 90. (neunzigsten) Tag nach Eingang der Kündigung durch den anderen Vertragsstaat ausser Kraft.

3) Die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung kann von jedem der Vertragsstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, zum Teil oder zur Gänze, vorübergehend ausgesetzt werden. Über Einleitung und Aufhebung solcher Massnahmen werden sich die Vertragsparteien vorher, auf diplomatischem Weg informieren.

4) Unabhängig von einer Kündigung verliert die vorliegende Vereinbarung ihre Gültigkeit, wenn das Abkommen vom 2. September 1963 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt sowie das Protokoll vom 2. September 1963 betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das Fürstentum Liechtenstein haben, ausser Kraft treten.

5) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung tritt ausser Kraft:

- a) die Vereinbarung vom 24. Mai 2000 zwischen der Österreichischen Bundesregierung, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Nofels/Ruggell,
- b) die Vereinbarung vom 24. Mai 2000 zwischen der Österreichischen Bundesregierung, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Tosters/Mauren,
- c) die Vereinbarung vom 30. März, 7. April und 23. Juni 1993 zwischen der Österreichischen Bundesregierung, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen für den Güterverkehr am Strassengrenzübergang Tisis/Schaanwald.

Geschehen in Mauren, in dreifacher Urschrift in deutscher Sprache, am 21. April 2008.

Für die  
Regierung des Fürstentums  
Liechtenstein:

*gez. Dr. Martin Meyer*

Für die  
Österreichische Bundesregierung:

*gez. Günther Platter*

Für den  
Schweizerischen Bundesrat:

*gez. Eveline Widmer-Schlumpf*